
PRESSEMITTEILUNG

BCM kritisiert Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts (BSG) Kein Befreiungsanspruch in der gesetzlichen RV für abhängig beschäftigte Syndikusanwälte

Berlin, 4. April 2014 – Das Bundessozialgericht Kassel hat gestern in drei Revisionsverfahren beschlossen, dass Juristen, die auf Basis eines festen Anstellungsvertrages keiner freiberuflichen Tätigkeit nachgehen und somit als abhängig Beschäftigte – sogenannte Syndikusanwälte – gelten, nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund) befreit werden.

Der Präsident des BCM, Mirko Haase, findet es „bedauerlich, dass das Bundessozialgericht sich nicht von der antiquierten Zweiberufe-Theorie lösen können“ und kritisiert, dass „die Bundessozialrichter nicht ansatzweise weder die heutige Lebenswirklichkeit in den Kanzleien und Rechtsabteilungen [kennen], noch scheint ihnen die Konsequenz von § 46 BRAO bewusst zu sein. Die Tätigkeit als Syndikus ist anwaltliche Tätigkeit, sonst hätte es des darin normierten Vertretungsverbots doch gar nicht bedurft.“ Aus Sicht des BCM sind Syndikusanwälte trotz ihres Angestelltenstatus weit unabhängiger als angestellte Associates, weswegen ihre Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege, insbesondere unter dem Eindruck der weithin akzeptierten „Vier-Kriterien-Theorie“ zu betonen ist. Dies gilt noch einmal mehr für Compliance Beauftragte, die entsprechend der BGH Rechtsprechung sogar eine Garantienpflicht trifft und diese eine besondere Unabhängigkeit erfordert.

Aus Sicht des Berufsverbandes der Compliance Manager (BCM) ist das Urteil auch ein Eingriff in die eigenen Lebensentscheidungen zur persönlichen Vorsorge und Vermögenssituation. Der BCM ruft daher seine Mitglieder sowie alle davon betroffenen Anwälte dazu auf, dieses Urteil auf den Prüfstand zu bringen.

Wenn die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im berufsständischen Versorgungswerk wegen ein und derselben Beschäftigung bestehen muss, soll nach dem Urteil die jeweils in Rede stehende Beschäftigung eine Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen auslösen – dies ist in der Sache nachvollziehbar, sollte dann aber zu einer Wahlmöglichkeit führen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in beiden Systemen ausgelöst ist. Anderenfalls werden die Rentenansprüche unvorhersehbar aufgespalten und die Planungssicherheit für einen wie auch immer gearteten Rentenbezug wäre unmöglich.

Der BCM sieht darin auch für Unternehmen eine Verteuerung der Anwerbungskosten von Anwälten zukommen, die aus Kanzleien kommen, sei es als Unternehmensjurist oder Compliance Officer, weil diese zukünftig ihren Verlust der Versorgungswerkansprüche kompensieren müssen. Ferner besteht Unsicherheit, inwiefern sich dieses Urteil auch auf andere freie Berufe und deren Versorgungssituation auswirken wird und ob die in den Versorgungswerken verbleibenden Anwälte ebenfalls Abstriche hinnehmen müssen – Stichwort weniger Einzahler. „Für Unternehmen ist dies also eine teure Entscheidung und wird der Qualität der Rechtsberatung langfristig abträglich sein, da der Austausch von Praktikern zwischen Kanzleien und Unternehmen sowie umgekehrt nicht mehr stattfinden wird – und wenn nur zu hohen Preisen“, so Mirko Haase.

Den Wortlaut der Pressemitteilung des BSG finden Sie [hier](#).

Über den BCM

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) ist die berufsständische Vereinigung für Compliance Beauftragte aus Unternehmen, Organisationen und Verbänden. Der Verband mit Sitz in Berlin vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und auf Bundesebene gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Er bezieht in öffentlichen Debatten Stellung zu Themen, die den Berufsstand betreffen. Mitglieder können ausschließlich Inhouse Compliance Verantwortliche bzw. Mitarbeiter der Compliance-Abteilungen werden. Die Mitgliedschaft im BCM ist personengebunden. Weitere Informationen zum Verband finden Sie unter www.bvdcn.de.

Pressekontakt:

Linda Grahn
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Friedrichstraße 209
10969 Berlin
Tel. +49(0)30 / 84 85 93 20
Fax +49(0)30 / 84 85 92 00
geschaefsstelle@bvdcn.de